

(2) Der wissenschaftlich-technische Rat hat die Aufgabe den Direktor des Instituts zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zur Arbeit und Entwicklung des Instituts;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen des Instituts.

(3) Der Direktor des Instituts führt den Vorsitz im wissenschaftlich-technischen Rat.

(4) Zu Mitgliedern des wissenschaftlich-technischen Rates sollen berufen werden je ein Vertreter:

- a) der Obersten Bergbehörde;
- b) der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin;
- c) der Bergakademie Freiberg;
- d) der Staatlichen Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen;
- e) der Staatlichen Plankommission, Abteilung Kohle;
- f) der Generaldirektion der SDAG Wismut;
- g) des Instituts für Arbeitshygiene Berlin;
- h) des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutz;
- i) des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung;
- k) des Zentralamtes für Forschung und Technik;
- l) des Zentralvorstandes der IG Bergbau und
- m) des Zentralvorstandes der IG Wismut

sowie verdiente Persönlichkeiten des Instituts selbst.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Rates werden auf Vorschlag des Direktors des Instituts von dem Leiter der Obersten Bergbehörde für die Dauer von 2 Jahren berufen.

(6) Der wissenschaftlich-technische Rat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(7) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des wissenschaftlich-technischen Rates hinzuziehen.

(8) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Rates sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Rates einen Vertreter zu entsenden.

## § 6

### Arbeitsweise

(1) Die Grundsätze der Arbeitsweise für die Mitarbeiter des Instituts für Grubensicherheit ergeben sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(2) Die Mitarbeiter des Instituts haben eine große Aufgabe und eine hohe Verantwortung bei der Verbesserung der technischen Sicherheit im Bergbau und in der Abwendung seiner Gefahren. Sie haben bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Werkträgern zusammenzuarbeiten und ihre Erfahrungen auszuwerten.

(3) Das enge Ineinandergreifen der Probleme der Grubensicherheit erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen des Instituts. Diese Zusammenarbeit ist durch gemeinschaftliche Be-

ratungen und weitgehendsten Meinungsaustausch, der für alle wichtigen Fragen vom Leiter des Instituts zu organisieren ist, herbeizuführen.

(4) Das Institut arbeitet eng mit allen staatlichen Organen, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen, zu deren Aufgabenbereich und Tätigkeit die Grubensicherheit gehört. Das sind insbesondere:

- die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission,
- die Zentralstelle der Technischen Überwachung,
- die Vereinigungen und volkseigenen Betriebe des Bergbaues,
- bergbauliche und verwandte Ausbildungs- und Forschungsstätten,
- wissenschaftliche Gesellschaften,
- gewerkschaftliche Organe und
- sonstige gesellschaftliche Organisationen.

## § 7

### Struktur

(1) Für die Struktur des Instituts ist der vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Dem Institut sind als Zweigstellen angeschlossen:

- a) die Versuchsstrecke Freiberg, zentrales Institut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie;
- b) die Forschungsstelle für technische Staubbekämpfung in Eisleben (früher Silikoseforschungsstelle Eisleben).

(3) Der Direktor des Instituts regelt die Arbeitsweise der Zweigstellen durch Geschäftsordnungen, die der Bestätigung durch den Leiter der Obersten Bergbehörde bedürfen.

## § 8

### Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Finanzierung des Instituts erfolgt:

- a) durch die im Haushalt der Obersten Bergbehörde bereitgestellten Mittel;
- b) aus dem Plan Forschung und Technik;
- c) aus Einnahmen im Rahmen der Vertragsforschung gemäß Ordnung der Planung des Staatshaushaltes (Ausgabe Wissenschaft und Technik);
- d) aus Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden (Gutachten, Beratungen, Untersuchungen usw.).

(3) Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes der Obersten Bergbehörde zur Verfügung gestellt.

## § 9

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut einschließlich der Zweigstellen wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt sich seine Vertretung nach § 4 Abs. 4.

(2) Im Rahmen der ihnen vom Direktor schriftlich erteilten Vollmacht sind auch

- a) der Leiter der Forschungsstelle für technische Staubbekämpfung;
- b) 2 Mitarbeiter des Instituts gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Direktor der Versuchsstrecke Freiberg ist insoweit vertretungsberechtigt, als Rechtsgeschäfte ausschließlich die Versuchsstrecke Freiberg betreffen.